II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2000
zur Änderung der Entscheidungen 2000/598/EG und 2000/685/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien bzw. in Sizilien und Kalabrien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3561)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/743/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innengemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die italienischen Behörden haben Fälle von Blauzungenkrankheit in Sardinien, Sizilien und Kalabrien bestätigt.

(2) Aufgrund dieser Seuchenausbrüche hat die Kommission die Entscheidung 2000/598/EG [3] mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien und die Entscheidung 2000/685/EG [4] zur Ausdehnung dieser Maßnahmen auf Sizilien und Kalabrien erlassen.

(3) Diese beiden Entscheidungen gelten nur bis zum 30. November 2000 und sollten angesichts der Entwicklung der Lage verlängert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidungen 2000/598/EG und 2000/685/EG wird jeweils der Satz „Diese Entscheidung gilt bis zum 30. November 2000“ gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 47.
[4] ABl. L 283 vom 9.11.2000, S. 44.